

50 / 2022 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 14.03.2022

Dr.JA/mg

Betrifft: Information des Bundesministeriums für Arbeit zur 3-G-Regelung in Arztordinationen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie im ÖÄK-RS 44/2022 angekündigt, hat die Österreichische Ärztekammer anlässlich der Kundmachung der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung das zuständige Bundesministerium für Arbeit um rechtliche Stellungnahmen ersucht, ob BetreiberInnen von Ordinationen bzw Gruppenpraxen als ArbeitgeberInnen einen 3G-Nachweis für ihre MitarbeiterInnen vorsehen können.

Nunmehr liegt eine diesbezügliche Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit vor, die wir Ihnen in der Beilage zu Kenntnis bringen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

a.o Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlage

Österreichische Ärztekammer
zH Herrn Präsidenten a.o. Univ.-Prof. Dr.
Szekeres
Weihburggasse 10-12
1010 Wien
Österreich

BMA - II/B/9 (Arbeitsvertragsrecht, Grundlagenarbeit, Dokumentation)

Mag.iur. Erwin Rath
Sachbearbeiter

Erwin.Rath@bma.gv.at
+43 (1) 71100-630791
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
Postanschrift:
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.183.399

Schreiben der Österreichischen Ärztekammer - Einführung einer betrieblichen 3G-Regelung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Bundesministeriums für Arbeit darf Ihnen zu Ihrem Schreiben vom 9.3.2022 betreffend Einführung einer betrieblichen 3G-Regelung in Ordinationen und Gruppenpraxen Folgendes mitteilen:

Nach § 6 Abs. 2 der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (COVID-19-BMV), BGBl. II Nr. 86/2022) gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankenanstalten und Kuranstalten auf Grund der Vulnerabilität der in diesen Einrichtungen aufhältigen Personen weiterhin die 3G-Regelung. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von *Betriebsstätten und sonstigen Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, entfällt nach Maßgabe der COVID-19-BMV die 3G-Regelung, allerdings haben die dort tätigen Personen bei unmittelbarem Patientenkontakt eine FFP2-Maske zu tragen.*

Gemäß der rechtlichen Begründung zur COVID-19-BMV können für Arbeitsorte, für die im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr keine Regelungen mehr vorgesehen sind, wie auch bisher in **begründeten** Fällen über die COVID-19-BMV hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.

Im Rahmen seiner **Fürsorgepflicht** darf der Arbeitgeber zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten wie auch zum Schutz Dritter COVID-19-Schutzmaßnahmen im Betrieb vorschreiben, auch wenn solche in der COVID-19-BMV nicht vorgesehen sind. Diese Maßnahmen müssen **notwendig, verhältnismäßig** und **angemessen** sein.

Welche Maßnahmen dies konkret sind, hängt von der Analyse des Arbeitsumfeldes (Häufigkeit und Dauer der Kontakte mit Kollegen bzw. Kolleginnen und Betriebsfremden, Vorhandensein besonders schutzbedürftiger Personen wie Menschen mit Vorerkrankungen oder Schwangere unter den Beschäftigten, Arbeit mit schutzbedürftigen Personen), der flächenmäßigen Größe der „Kontaktzonen“ (gibt es ausreichend Platz, um einen engeren physischen Kontakt zu vermeiden) und der allgemeinen epidemiologischen Lage ab. Zulässig sind Maßnahmen, die geeignet sind, einen hinreichenden Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (und Dritter) vor Eigen- und Fremdansteckung zu bewirken, wobei jeweils die gelindeste mögliche Maßnahme umzusetzen ist.

Daher kann der Arbeitgeber im Rahmen eines betrieblichen Präventionskonzeptes etwa eine über die COVID-19-BMV hinausgehende Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske, die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter allgemeiner Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, die Errichtung technischer Hilfsmaßnahmen (z.B. Plexiglaswände) oder organisatorische Maßnahmen wie etwa ein gestaffeltes Betreten und Verlassen des Arbeitsortes vorsehen.

Gerade in Einrichtungen der **Gesundheitsinfrastruktur**, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden (Ordinationen, Gruppenpraxen), wo ein Ausfall größerer Teile der Belegschaft zu vermeiden ist oder vulnerable Personen zu schützen sind, kann der Arbeitgeber (gegebenenfalls unter Einbindung des Betriebsrats) auch **weitere** Maßnahmen für das Betreten und Verweilen im Betrieb vorsehen. Aus Sicht des Arbeitsministeriums ist dabei – neben der Vulnerabilität der Patientinnen und Patienten und der Entwicklung der epidemiologischen Situation – insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass die in der Ordination tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über längere Zeit mit einer Vielzahl an Patientinnen und Patienten in Kontakt kommen. Dies hat nicht nur eine erhöhte Eigengefährdung, sondern zugleich eine erhöhte Fremdgefährdung zur Folge, da die in der Ordination tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Multiplikator wirken.

Dem entsprechend **können** Betreiberinnen und Betreiber von Ordinationen bzw. Gruppenpraxen als Arbeitgeber einen **3G-Nachweis** (Betreten des Arbeitsortes unter Beachtung der 3G-Regelung) für die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 11. März 2022

Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser